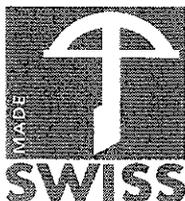


La marque du vrai produit suisse



Das Zeichen für echte Schweizer Produkte

06-38

Geistiges Eigentum			
E 28. MRZ. 2008			
Reg. Nr.		501	
Z. Ent.	Vs	Z. K.	Bern.
		Add	
		Ha	
		SZD	

Persönliche Kopie
Copie personnelle

Institut für geistiges Eigentum IGE
Herr Dr. Felix Addor
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

pre
lad

Bern, 27. März 2008 Ho/sg

Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Sehr geehrter Herr Dr. Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007 und danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Marken- und Wappenschutzgesetzes Stellung beziehen zu können. Der Vorstand von SWISS LABEL hat sich an seiner Vorstandssitzung vom 18. März 2008 mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst und äussert sich nachfolgend zu Ihren Vorschlägen wie folgt.

SWISS LABEL wird von der Vorlage im Kerngeschäft direkt betroffen: SWISS LABEL, die Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen, verwendet seit Jahrzehnten die Armbrust als geschütztes Herkunftslabel, um im In- und Ausland die „Swissness“ auszuloben. Wir stehen daher sozusagen in einer Konkurrenzsituation mit dem Schweizerkreuz. Trotzdem ist es uns gelungen, nach dem Neustart von SWISS LABEL im Jahre 2003 die Mitgliederzahl mehr als zu verdoppeln. Wenn nun der Gebrauch des Schweizerkreuzes weitgehend liberalisiert werden soll und es sozusagen gratis eingesetzt werden kann, könnte die Bereitschaft sinken, für die Verwendung der Armbrust die jährliche Benutzergebühr zu bezahlen und bei SWISS LABEL noch mitzumachen. Dies umso mehr, als das Schweizerkreuz vor allem im Ausland einen höheren Bekanntheitsgrad aufweist als die Armbrust.

SWISS LABEL unterstützt die Zielsetzung des „Swissness“-Paketes: Trotz dieser verstärkten Konkurrenzierung durch das Schweizerkreuz unterstützen wir die Zielsetzungen des „Swissness“-Paketes. Die Verstärkung des Schutzes, eine bessere Missbrauchsbekämpfung und präzisere Regeln zur Verwendung des Schweizerkreuzes liegen auch im Interesse von SWISS LABEL, denn sie erhöhen

27. März 2008

die Rechtssicherheit und stärken damit generell das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in Schweizer Produkte. SWISS LABEL ist insbesondere der Meinung, dass offensichtliche Missbräuche, wie sie von Thomas Minder, Geschäftsführer der Trybol AG, immer wieder angeprangert worden sind, konsequent verfolgt und bestraft werden müssen, denn sie schaden dem Image und der Glaubwürdigkeit der Schweizer Herkunft.

Markenschutzgesetz, 60-Prozent-Anforderung fraglich: SWISS LABEL ist von den vorgeschlagenen Änderungen des Markenschutzgesetzes weniger betroffen als von jenen des Wappenschutzgesetzes. Wir sind aber skeptisch, ob die neuen Kriterien für die Bestimmung der Zulässigkeit der Verwendung des Zeichens „Swiss made“ hilfreich sind. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Erhöhung der im Inland angefallenen Herstellungskosten von 50 auf 60 Prozent, damit ein Produkt noch als schweizerisch gekennzeichnet werden darf. Die neue Regelung erscheint uns komplizierter, und der verlangte Mindestanteil von 60 Prozent ist willkürlich und könnte vor allem bei Lebensmitteln zu einer Verwässerung der „Swissness“ führen. So wäre es mehr als fraglich, Käse, der in der Schweiz mit polnischer Milch hergestellt worden ist, als Schweizer Produkt zu bezeichnen. Es stellt sich auch die Frage, ob eine Änderung des Markenschutzgesetzes überhaupt notwendig ist und die von uns unterstützten Ziele der Revisionsvorlage nicht allein über eine Änderung des Wappenschutzgesetzes erreicht werden können.

Wappenschutzgesetz, ja zur Freigabe des Schweizerkreuzes für Produkte: Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Schweizerkreuz, Schweizer Fahne (=Schweizer Kreuz auf rotem Quadrat) und Schweizer Wappen (=Schweizerkreuz in einem roten Wappenschild) wird von SWISS LABEL unterstützt. Allerdings sollten wappenähnliche Zeichen von Verbänden und Unternehmen auch in Zukunft weiter verwendet werden dürfen, wenn sie sich auf dem Markt durchgesetzt und einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht haben. Unsere klare Zustimmung findet dagegen die vorgeschlagene Gleichbehandlung von Waren und Dienstleistungen beim Gebrauch des Schweizerkreuzes. Damit würde die heutige Diskriminierung zulasten der Produkte beseitigt und die Verwendung des Schweizerkreuzes unter den gesetzlichen vorgegebenen Bedingungen auch für Waren legalisiert. Zudem würde die in der Praxis schwierige Unterscheidung zwischen nur dekorativem oder kommerziellem Einsatz des Schweizerkreuzes hinfällig und die Rechtssicherheit erhöht.

Optionsmöglichkeiten von SWISS LABEL im neuen System: SWISS LABEL möchte auch im Falle einer Liberalisierung des Schweizerkreuzes weiterhin eine eigenständige Rolle spielen können und einen Beitrag zur „Swissness“ und zur Stärkung des Wirtschafts- und Arbeitsplatzes Schweiz leisten. Die traditionelle Herkunftsmarke der Armbrust wurde über Jahrzehnte aufgebaut und gepflegt und kann als Ergänzung bzw. Alternative zum Schweizerkreuz gesehen werden. SWISS LABEL müsste sich zweifellos neu positionieren, wobei sich die „Gretchenfrage“ stellen würde, ob die Armbrust noch weitergeführt werden soll oder nicht. Dieser Entscheid ist für SWISS LABEL von grosser Bedeutung, denn im Jahre 2011 müsste unsere Marke in verschiedenen Ländern erneuert werden, was mit hohen Kosten

verbunden ist. Der Grundsatzentscheid ist daher im nächsten oder übernächsten Jahr zu fällen. Grundsätzlich gibt es die beiden folgenden Möglichkeiten:

- **Weiterführung der Armbrust:** Die Armbrust wird zusätzlich zum Schweizerkreuz eingesetzt, der Gedanke der „Swissness“ würde dadurch noch verstärkt. Mit der Mitgliedschaft zu SWISS LABEL bekunden die Mitglieder ihre ganz besondere Verbundenheit mit den typisch schweizerischen Werten wie hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Sicherheit und Bodenhaftung. Allenfalls könnten für die Armbrust auch strengere Regeln als für die Verwendung des Schweizerkreuzes aufgestellt werden.
- **Zusätzliche Aufgaben von SWISS LABEL:** SWISS LABEL wäre auch bereit, im neuen System zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, beispielsweise im Kontrollbereich. So könnte SWISS LABEL die Zertifizierungsstelle für die Registereintragungen übertragen werden. Dadurch könnte der Staat entlastet und die Aufgabe von einer privatrechtlichen Stelle übernommen werden. Wir sind gerne bereit, Ihnen unsere Ideen und Vorschläge näher zu erläutern.

Abschliessend bitten wir Sie, uns während des ganzen für SWISS LABEL wichtigen Prozesses auf dem Laufenden zu halten. Selbstverständlich halten wir uns für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SWISS LABEL



Bruno Zuppiger
Nationalrat
Präsident



Dr. Rudolf Horber
Geschäftsführer